



Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454 p beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX A/B“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme der von der simpli services GmbH aggregierten Programme „**ZDFInfo**“ (samt der Zusatzdienste Teletext und HbbTV) und „**HGTV**“ (samt des Zusatzdienstes HbbTV) den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.09.2019, KOA 4.200/19-016, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert (Änderung hervorgehoben), dass es für „**MUX B**“ wie folgt lautet:

Programme MUX B Stand Dezember 2019				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
ATV	HD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Servus TV / Red Bull TV	HD	Red Bull Media House GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
RTL	HD	RTL Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ATV II	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	unverschlüsselt im Transportmodell
PULS 4	SD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
3sat	HD	ARD und ZDF (Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF)	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ZDFInfo	<u>SD</u>	<u>Zweites Deutsches Fernsehen</u>	<u>simpli services GmbH & Co KG</u>	<u>verschlüsselt im Plattformmodell</u>



<u>HGTV</u>	<u>SD</u>	<u>Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG</u>	<u>simpli services GmbH & Co KG</u>	<u>verschlüsselt im Plattformmodell</u>
-------------	-----------	---	---	---

Zusatzdienste und EIT MUX B Stand Dezember 2019					
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Servus TV / Red Bull TV	Red Bull Media House GmbH	X	X	X	
RTL	RTL Television GmbH	X	X	X	
ATV II	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Flimmit	Flimmit GmbH		X		
Programm Guide	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X	X
3sat	ARD und ZDF - Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF	X	X	X	
<u>ZDFInfo</u>	<u>Zweites Deutsches Fernsehen</u>	X	X	X	
<u>HGTV</u>	<u>Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG</u>		X	X	

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.11.2019, ergänzt mit Schreiben vom 06.12.2019, beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmboquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX A/B“ durch Aufnahme der von der simpli services GmbH & Co KG aggregierten Programme „ZDFInfo“ und „HGTV“ samt Zusatzdiensten ab 19.11.2019.



2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beste hende Programmbelegung

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.b. und 4.3.2. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.09.2019, KOA 4.200/19-016, wurde das Programmbouquet für „MUX B“ wie folgt festgelegt:

Programme MUX B Stand August 2019				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
ATV	HD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Servus TV / Red Bull TV	HD	Red Bull Media House GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
RTL	HD	RTL Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ATV II	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	unverschlüsselt im Transportmodell
PULS 4	SD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
3sat	HD	ARD und ZDF (Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF)	/	grundverschlüsselt im Transportmodell

	Zusatzdienste und EIT MUX B Stand August 2019				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Servus TV / Red Bull TV	Red Bull Media House GmbH	X	X	X	
RTL	RTL Television GmbH	X	X	X	



ATV II	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Flimmit	Flimmit GmbH		X		
Programm Guide	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X	X
3sat	ARD und ZDF - Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF	X	X	X	

2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Nunmehr sollen auch die von der simpli services GmbH & Co KG aggregierten Programme „ZDFInfo“ und „HGTV“ samt Zusatzdiensten verschlüsselt im Plattformmodell verbreitet werden.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten (infolge der Einstellung der terrestrischen Verbreitung von „SRF 1“ und „SRFzwei HD“; vgl. Bescheid der KommAustria vom 10.09.2019, KOA 4.200/19-016) über ihre Website durchgeführt, wobei die simpli services GmbH & Co KG als Programmaggregatoren eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX B“ zur Verbreitung der Programme „ZDFInfo“ und „HGTV“ abgegeben hat. Nach Veröffentlichung der Interessensbekundung langten keine weiteren Bewerbungen für die freie Bandbreite ein. Es kann somit der Anfrage der simpli services GmbH & Co KG entsprochen werden.

Eine Verbreitungsvereinbarung hinsichtlich beider Programme wurde zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als Multiplex-Betreiberin und der simpli services GmbH & Co KG als Programmaggregatoren am 05.11.2019 abgeschlossen.

Das Programm „ZDFInfo“ wird vom Zweiten Deutschen Fernsehen, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, auf Grundlage des Rundfunkstaatsvertrages veranstaltet. Es handelt sich hierbei um ein öffentlich-rechtliches, deutsches Spartenprogramm mit den inhaltlichen Schwerpunkten Politik, Europa, Zeitgeschichte, Wissen und Service.

Die Verbreitung des Programms in Österreich ist durch die Vereinbarung der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH mit der ORS comm GmbH & Co KG für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen vom 14.11.2011, die Vereinbarung zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG vom 24.11.2014 hinsichtlich der Einräumung von Vermarktungsrechten sowie die Vereinbarung zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der simpli services GmbH & Co KG vom 05.11.2019 über die Einspeisung von „ZDFInfo“ in die Multiplex-Plattform „MUX B“ abgedeckt. Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH nimmt die Rechte für das Programm „ZDFInfo“ wahr.

Das Programm „HGTV“ („Home & Garden TV“) ist ein Fernsehspartenprogramm, das Sendungen zu den Themen Lifestyle, Wohnen, Essen, Renovieren, Garten etc. umfasst und von der Discovery



Communications Deutschland GmbH & Co. KG veranstaltet wird. Das Programm ist bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Deutschland) zugelassen.

Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der simpli services GmbH & Co KG und der Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG wurde am 04.12.2019 abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den entsprechenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*



(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“



Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.5.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen bzw. dieses verändern, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage .I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Die Programme „ZDFInfo“ und „HGTV“ sollen samt Zusatzdienst „Teletext“ (nur für „ZDFInfo“), „HbbTV“ und „EIT“ in das Programmbouquet aufgenommen und von der simpli services GmbH & Co KG als Programmaggregatorin verbreitet werden. Für die Aufnahme der Programme steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme der oben genannten Programme samt Zusatzdienst wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage .I eingehalten.

Schließlich wurden entsprechende Verbreitungsvereinbarungen zwischen der simpli services GmbH & Co KG und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG abgeschlossen. Die Rechte für das Programm „ZDFInfo“ werden seitens der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH wahrgenommen. Eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der simpli services GmbH & Co KG und der Discovery communications Deutschland GmbH & Co. KG wurde ebenfalls vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme der im Spruch genannten Programme samt Zusatzdiensten in das Programmbouquet weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das in Spruchpunkt 4.3.1.b. und 4.3.2. des Zulassungsbescheides bewilligte Programmbouquet der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/19-026“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)